

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## § 1. GELTUNGSBEREICH

- (1) Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (in der Folge „AGB“ genannt) sind Bestandteil eines jeden Vertrages zwischen dem Management Club, ZVR Zahl: 246217790, Kärntner Straße 8/5, 1010 Wien Österreich (in der Folge „Management Club“) und jedem ihrer Vertragspartner (in der Folge „Mieter“ genannt). Die AGB gelten für die Anmietung Mietobjekts (Clubraum) nach Maßgabe des vom Management Club angenommenen Anfrageformular sowie allenfalls zusätzlich beauftragte und damit zusammenhängende Dienstleistungen des Management Clubs.
- (2) Die AGB schließen Sondervereinbarungen nicht aus. Sonstige Vereinbarungen, Abweichungen, Ergänzungen bedürfen ausdrücklich der schriftlichen Zustimmung von Management Club. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung.
- (3) Die AGB sind gegenüber im Einzelnen getroffenen Vereinbarungen subsidiär.

## § 2. VERTRAG

- (1) Ein Vertrag kommt durch Annahme der Bestellung (Anfrageformular) des Mieters durch Management Club zustande.
- (2) Für Unternehmer: Elektronische Erklärungen gelten als zugegangen, wenn die Partei, für die sie bestimmt sind, diese unter gewöhnlichen Umständen abrufen kann, und der Zugang zu den gegebenen Geschäftszeiten von Management Club erfolgen.

## § 3. LEISTUNGEN

- (1) Die Miete beinhaltet ausschließlich die Nutzung des Clubraums des Management Club. Services werden entsprechend zusätzlich beauftragt und verrechnet.
- (2) Der Clubraum ist für bis zu 80 anwesende Personen zugelassen. Von 07:00 bis 17:00 Uhr beträgt die maximal zulässige Anzahl 60 Personen.

## § 4. RECHTE DES MIETERS

- (1) Durch den Abschluss eines Vertrages erwirbt der Mieter das Recht auf den üblichen Gebrauch des Mietobjekts, der üblicherweise und ohne besondere Bedingungen zur Benützung zugänglich ist. Der Mieter hat seine Rechte gemäß allfälligen Richtlinien und Vereinbarungen (Hausordnung) auszuüben.
- (2) Der Mieter ist berechtigt für die festgelegten Zeiträume die Leistungen nach § 3. in Anspruch zu nehmen. Die vereinbarten Zeiten sind verbindlich. Eine kurzfristige Verlängerung oder Verschiebung ist nur nach vorheriger Zustimmung des Management Clubs möglich und wird zusätzlich verrechnet.
- (3) Mitgebrachte oder angelieferte Utensilien müssen unmittelbar nach Ende der Veranstaltung abgeholt oder mitgenommen werden.

## § 5. PFLICHTEN DES MIETERS

- (1) Der Mieter ist verpflichtet, bis längstens 7 Tage vor dem ersten Tag der Miete die zu erwartende Teilnehmerzahl bekanntzugeben.
- (2) Der Mieter hat die zur Verfügung gestellten Ressourcen möglichst schonend zu verwenden.
- (3) Die Verwendung der Marke „Clubraum“ ist im vertraglichen Rahmen gestattet. Die Verwendung der Marke „Management Club“ ist ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung des Management Club nicht erlaubt. Mieter dürfen ohne vorherige ausdrückliche, schriftliche Genehmigung beispielsweise kein eigenes Material, Internetseiten, Domains oder Anzeigen erstellen, anmelden, verwenden oder veröffentlichen, die den Namen „Management Club“, das Management Club Logo oder ein anderes Kennzeichen von Management Club tragen bzw. beinhalten. Stillschweigen gilt nicht als Zustimmung durch Management Club.

## § 6. SCHADENERSATZ UND HAFTUNG

- (1) Der Mieter haftet gegenüber dem Management Club für alle Schäden, die er selbst, seine Mitarbeiter oder von ihm in den Management Club eingeladene dritte Personen verursachen. Sollte Management Club von Dritten zum Ersatz von Schäden herangezogen werden, die der Mieter, dessen Mitarbeiter oder von ihm eingeladene dritte Personen verursacht haben, so ist der Mieter unverzüglich zum vollständigen Ersatz dieses Schadens an Management Club verpflichtet.
- (2) Der Mieter haftet insbesondere für von ihm selbst eingebrachte Gegenstände, sowie Schäden, die am Gebäude oder am Inventar infolge der Miete entstehen; Schäden, die bei Einbringung von Gegenständen und Auf- und Abbau an Personen und Sachen verursacht werden; alle Folgen, die sich aus der Überschreitung der zugelassenen Personenanzahl ergeben; ebenso wie für außergewöhnliche Abnutzung in den, im Zuge der Veranstaltung zugänglichen Räumen und an den darin befindlichen Einrichtungen und Installationen.

## § 7. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

- (1) Ist der Mieter Konsument iSd Konsumentenschutzgesetzes (KSchG), wird die Haftung des Management Club für leichte Fahrlässigkeit, mit Ausnahme von Personenschäden und Schäden, die aus der Verletzung einer vertraglichen Hauptleistungspflicht entstehen, ausgeschlossen.
- (2) Ist der Mieter Unternehmer, wird die Haftung des Management Club für leichte und grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen. In diesem Fall trägt der Mieter die Beweislast für das Vorliegen des Verschuldens. Folgeschäden, immaterielle Schäden oder indirekte Schäden sowie entgangene Gewinne werden nicht ersetzt. Der zu ersetzende Schaden findet in jedem Fall seine Grenze in der Höhe des Vertrauensinteresses.

## § 8. STORNOBEDINGUNGEN

- (1) Ein Rücktritt durch einseitige Erklärung des Mieters ist nur unter Entrichtung folgender Stornogebühren möglich:

Ab Annahme des Angebotes bis 90 Tage vor dem Tag der Veranstaltung	10% des vereinbarten Mietpreises
Ab 30 Tage vor dem Tag der Veranstaltung	50% des vereinbarten Mietpreises
Ab 2 Wochen vor dem Tag der Veranstaltung	75% des vereinbarten Mietpreises
Ab 1 Wochen vor dem Tag der Veranstaltung	100% des vereinbarten Mietpreises

- (2) Bei Konsumenten iSd Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) werden etwaige Kosten, die sich der Management Club bei Unterbleiben der Nichterfüllung erspart in Abzug gebracht.
- (3) Die Stornokosten entfallen, sofern der Clubraum zum vereinbarten Zeitpunkt gleichwertig vermietet wird. Der Mieter kann auch einen Ersatzmieter nennen, der den Raum zum vereinbarten Zeitpunkt mietet.
- (4) Zur Berechnung der Stornokosten wird der laut Angebot vereinbarte Mietpreis (ggf. inkl. Personalkosten) herangezogen.
- (5) Bis zum Zeitpunkt vom Mieter verursachte und vom Management Club vorfinanzierte Kosten müssen dem Management Club vom Mieter zur Gänze erstattet werden.

## § 9. RÜCKTRITT DURCH DEN MANAGEMENT CLUB

- (1) Der Management Club ist berechtigt, aus wichtigem Grund vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere falls

- a. der Management Club infolge höherer Gewalt (vis major) gezwungen ist, die Räumlichkeiten, seien es auch nur Teile davon, vorübergehend oder für einen längeren Zeitraum zu schließen; dazu zählen insbesondere gesetzliche oder behördliche Vorgaben zur Bewältigung von Pandemien (z.B. Corona Krise);
  - b. Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. des Veranstalters oder Zwecks, gebucht werden;
  - c. der Management Club begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Management Clubs in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Management Clubs zuzurechnen ist;
  - d. eine unbefugte Unter- oder Weitervermietung vorliegt.
- (2) Geht der Rücktritt des Management Clubs auf einen Grund aus der Sphäre des Mieters zurück, schuldet der Mieter Entgelt nach Maßgabe der Grundsätze des § 8 (1) und (2). Dem Mieter entstehen keine Ansprüche.

## § 10. ZAHLUNG

- (1) Die Gesamtrechnung wird nach der Veranstaltung schriftlich auf den Mieter ausgestellt und ist innerhalb von 14 Tagen ab Ausstellungsdatum fällig. Banküberweisungen müssen auf das Konto der Erste Bank lautend auf: Management Club mit IBAN: AT81-2011-1829-5115-9100 überwiesen werden.
- (2) Erfolgt innerhalb einer Frist von 7 weiteren Tagen nach der Mahnung gemäß Absatz (1) keine vollständige Zahlung, ist der Mieter verpflichtet, Management Club die entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig oder nützlich sind, zu ersetzen. Dies umfasst jedenfalls die Kosten eines Mahnschreibens eines mit der Eintreibung beauftragten Rechtsanwalts in der tarifmäßigen Höhe sowie die Kosten einer allfälligen gerichtlichen Geltendmachung.
- (3) Bei Zahlungsverzug des Mieters (Unternehmer) gelten 12% p.a. als vereinbart. Bei Konsumenten iSd Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) werden für den Fall des verschuldeten Zahlungsverzuges Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe (4% p.a.) verrechnet. Die Geltendmachung weitergehender Rechte und Forderungen bleibt davon unberührt.
- (4) Im Falle des Zahlungsverzuges des Mieters kann Management Club sämtliche, im Rahmen anderer mit dem Mieter abgeschlossener Verträge, erbrachten Leistungen und Teilleistungen sofort fällig stellen.

## §11. GERICHTSSTAND

- (1) Dieser Vertrag unterliegt österreichischem formellen und materiellen Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrecht und des Kollisionsrechts.
- (2) Ist der Mieter Konsument iSd Konsumentenschutzgesetzes (KSchG), ist für Klagen gegen den Konsumenten jenes Gericht zuständig, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung des Konsumenten liegt. In allen anderen Fällen wird als ausschließlicher Gerichtsstand das sachlich zuständige Gericht am Sitz des Management Clubs vereinbart.